



GEMEINDE ZETZWIL

Gemeindekanzlei

E-Mail gemeinde@zetzwil.ch

Telefon 062 767 20 20

Strassenaufbruchgesuch

Für Strassenaufbrüche, welche nicht in Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, werden pro aufgebrochenes Strassenstück CHF 200.00 Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt. Mit der Unterzeichnung des Gesuchsformulars bestätigt der Gesuchsteller die Allgemeinen Bedingungen dieses Formulars (Rückseite) sowie die technischen Vorschriften (Beilage) gelesen zu haben und zu kennen.

Gesuchsteller

Name _____

Adresse _____

Ort _____

Telefonnummer _____

Bauherr

Name _____

Adresse _____

Ort _____

Telefonnummer _____

Beschreibung der Arbeiten

Ort, Lage _____

Grund der Arbeiten _____

beanspruchte Fläche (in m²) _____

Baubeginn/Bauende _____

Unternehmer

Firma _____

Ansprechperson _____

Adresse _____

Ort _____

Telefonnummer _____

Muss eine Fussgänger Verbindung umgeleitet werden? ☐ Ja ☐ Nein
Muss eine Strasse gesperrt werden? ☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja wie? ☐ einseitig ☐ beidseitig
Muss eine Zufahrt zu einer Liegenschaft gesperrt werden? ☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja, Gebäude Nr.
Sind andere Werke betroffen? ☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja welche? ☐ Swisscom ☐ Kanalisation ☐ Elektrisch ☐ Wasser ☐ Kabel-TV

Beilagen: 2 Grundbuchplankopien 1:500 (mit Angabe der genauen Lage und Grösse)

Der Gesuchsteller erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die technischen Vorschriften und die allgemeinen Bedingungen für das Aufbrechen von öffentlichen Strassen und Gehwegen zur Kenntnis genommen hat und diese entsprechend befolgt.

Ort und Datum:

Bauherrschaft:

Allgemeine Bedingungen

1. Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde Zetzwil ausgeführt werden. Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. In diesem Falle sind ihr je 2 Exemplare der Ausführungspläne abzuliefern.
2. Nach Möglichkeit sind die Leitungen im Ramm- oder Durchstossverfahren in die Gemeindestrassen einzubringen. Erst wenn dies infolge technischer Probleme oder unverhältnismässiger Mehraufwendungen nicht realisierbar ist, darf die Strassenfahrbahn aufgebrochen werden (Allgemeine Verordnung zum Baugesetz § 44 Abs. 2).
3. Die Ausführung hat fachgerecht gemäss den aktuellen VSS-Normen (VSS = Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute, Seefeldstrasse 9, 8008 Zürich) zu erfolgen.
4. Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung und Unterhalt gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
5. Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderungen oder bei Unterhaltsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, muss der Bewilligungsinhaber aufkommen.
6. Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl der Gemeinde Zetzwil als auch Dritten gegenüber für jeden Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bewilligungsinhaber zeitlich unbeschränkt. Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel wirklich einer Abweichung dieser Vereinbarung darstellt, so liegt die Beweislast beim Bewilligungsinhaber. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt.
7. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein Zustandsprotokoll zu erstellen.
8. Der Bewilligungsinhaber hat sich rechtzeitig über allfällige vorhandene Leitungen zu vergewissern. Bei Berührung von Durchlässen, Leitungen, Marksteinen und dergleichen sind diese zu sichern und die besonderen Weisungen der Eigentümer oder der Strassenaufsicht einzuholen.
9. Alle durch den Bau der Anlage entstehenden Kosten für Anpassungen, Veränderungen, Instandstellungen an Gemeindееigentum oder Eigentum Dritter sowie die Rekonstruktion von Grenzzeichen und Markierungen/Vermessungspunkten trägt der Bewilligungsinhaber.
10. Für spätere Strassenaufbrüche (z.B. Leitungsreparaturen) sind neue Bewilligungen einzuholen.
11. Für die Signalisierung und Markierung gelten die entsprechenden VSS-Normen und die kantonalen Merkblätter des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau (Merkblatt RM.TV.021).
12. Diese Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse unter Kostenfolge verlangen.

Strassenaufbruch - Bewilligung

Die Bewilligung (gemäss § 103 Baugesetz / § 47 Bauverordnung) für das umschriebene Gesuch wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die allg. Bedingungen und die technischen Vorschriften der Gemeinde sind Bestandteil dieser Bewilligung und sind strikte einzuhalten.
2. Für die Strassenaufbruchbewilligung werden pro Strassenabschnitt CHF 200.00 Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist auch zur Zahlung fällig, wenn die Arbeiten nicht ausgeführt werden.
3. Für die Benützung von öffentlichem Grund werden Gebühren nach Punkt 3 des Baugesbührenreglements der Gemeinde Zetzwil erhoben.
4. Auflagen:

5732 Zetzwil,

GEMEINDEKANZLEI ZETZWIL
Gemeindeschreiberin

Patrizia Salm

Kopie an:

- Gemeinderat
- Bauamt
- Kantonspolizei Aargau, Stützpunkt Kulm
- Regionalpolizei aargauSüd
- Feuerwehr Gontenschwil – Zetzwil
- Asana Spital
- Akten
- Weitere: _____

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit der Zustellung dem Gemeinderat Zetzwil eine schriftliche Mitteilung gemacht werden. Dadurch wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft, kann aber einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Technische Vorschriften für das Wiedereinfüllen von Gräben in Gemeindestrassen

Grundsatz

Die Gemeinde Zetzwil ist mindestens 10 Werktage vor Baubeginn zu informieren. Sämtliche Arbeiten sind zügig, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Strassenverkehrs, auszuführen. Der Bewilligungsinhaber oder das von ihm beauftragte Unternehmen ist für die Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich. Der Bauamtsvorsteher behält sich vor, die Ausführung stichprobenartig zu prüfen und allfällige Korrekturen zu beauftragen. Bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagstärke, Senkungen, falsch gesetzte Schachtrahmen, Schachtabdeckungen, Werkleitungsarmaturen usw.) werden die Aufbrüche auf Kosten des Bewilligungsinhabers fachgerecht instand gestellt.

Information

Die Bewilligung kann nur für Parzellen der Gemeinde Zetzwil erteilt werden. Aufbrüche auf anderen Parzellen müssen vom entsprechenden Eigentümer bewilligt werden. Vor Baubeginn müssen die zuständigen Stellen sowie die betroffenen Anstösser über den genauen Zeitpunkt und den Umfang der Arbeiten sowie die Standorte für die Kehr- und Grünabfuhr informiert werden. Das Informationsschreiben an die Anwohner ist vorgängig der Gemeinde zur Genehmigung einzureichen.

Voraussetzungen

Die Grabenauffüllung muss so ausgeführt werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebaut werden kann, ohne dass später Schäden durch Setzungen auftreten. Aufbrechen des Belags ist ohne Anschneiden untersagt.

Grabenbreiten SN 640 535 c 1 SN 640 538

Die Durchfahrt hat eine Mindestbreite von 3.00 m auszuweisen, der Fussgängerdurchgang und der Zugang zu den Liegenschaften müssen während der gesamten Bauzeit gewährleistet sein. Blaulichtorganisationen und andere öffentliche Dienste dürfen nicht behindert werden. Bei nicht gewährleister Mindestbreite muss eine Umleitung signalisiert werden. Stahlplatten im Bereich von Grabenüberdeckungen müssen in den Wintermonaten belagsbündig versetzt und gegen Wegrutschen gesichert werden. Die Stahlplatten müssen rutschsicher beschichtet sein. Ohne Winterdienst ist eine Anrampung mit Belag möglich. Bei Leitungsverlegungen sind minimale Grabenbreiten von mindestens 80 cm in der Fahrbahn und mindestens 60 cm im Gehweg einzuhalten.

Randabschlüsse

Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung gemäss Norm 401.101 **ATB neu** zu versetzen. Sollten im Bereich der Belagsarbeiten Randabschlüsse in schlechtem Zustand sein, müssen diese durch den Bewilligungsinhaber erneuert werden.

Spriessung

Der Ein- und Rückbau der Spriessung ist der VSS-Norm entsprechend, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Bauarbeitenverordnung (BauAV), auszuführen.

Auffüllung

Für die Auffüllung ist ungebundenes Kiesgemisch 0-45 mm zu verwenden. Mit Zustimmung des Bauamtsvorstehers darf geeigneter Recycling — Kiessand P, A oder B für die Auffüllung verwendet werden.

Verdichtung

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtenweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten entsprechend der einschlägigen VSS-Norm auf den vorgeschriebenen ME-Wert von 100 MN/m² zu verdichten. Der Werkmeister behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchführen zu lassen.

Schachtabdeckungen

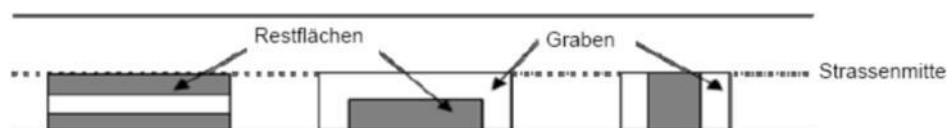
Für die Kontrollschächte und Strassenabläufe sind Schachtabdeckungen nach Norm 401.303/401.302 (IMS Kanton Aargau) zu verwenden.

Verunreinigte Strassen

Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Bei Unterlassung wird die Reinigung auf Kosten des Bewilligungsinhabers durch die Gemeinde angeordnet.

Belagsarbeiten

Der Belag darf erst eingebaut werden, wenn der verlangte Verdichtungswert (ME-Wert) erreicht ist. Alle späteren Schäden (Setzung Beläge) gehen zu Lasten des Bewilligungnehmers. Die Instandstellung des Belages ist gemäss der erteilten Bewilligung durch eine etablierte Fachfirma ausführen zu lassen. Der Belagseinbau hat in grössere, rechteckige Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Der erforderliche Belagsersatz wird situativ besprochen und durch den Bauamtsvorsteher vorgegeben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei einem Abstand von unter 50 cm der Belag bis zum Randabschluss abgebrochen und instand gestellt werden muss.



Die minimale durch Aufbruch- und Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt mindestens 20 cm pro Grabenseite.

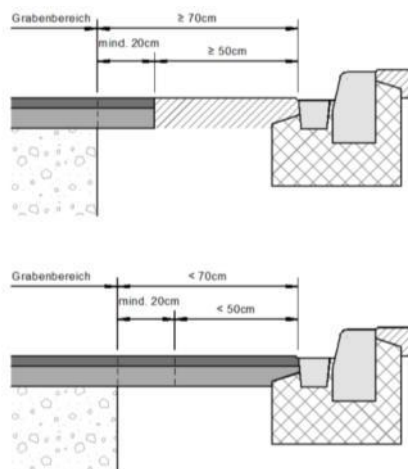
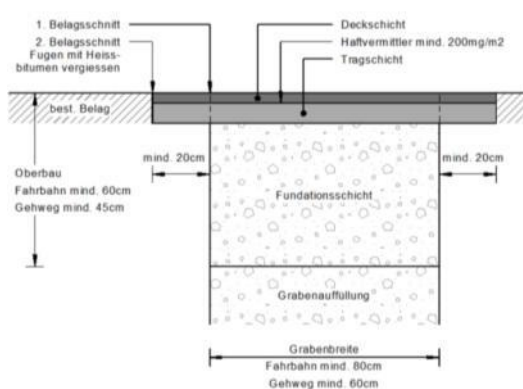
Es werden keine provisorischen Instandstellungen (z.B. mit Magerbeton) geduldet, welche nicht mit dem Bauamtsvorsteher abgesprochen sind. Die Gräben sind ohne weitere Absprache mit Belag instand zu stellen.

Normalien

Bei zweischichtigen Belägen sind folgende minimalen Belagsstärken einzubauen:

Im Strassenbereich: AC T 22 N 7 cm AC 11 N 3.5 cm oder AC 8 N 3 cm

Im Trottoirbereich: AC T 22 N 7 cm / AC 8 N 2.5 cm oder AC 11 N im Überfahrbereich



Längsgräben ausserhalb der Fahrbahn

Bei Gräben entlang von Gemeindestrassen ist zur Sicherung des Strassenkörpers die Auffüllung wie im Strassenbereich auszuführen. Die Bankette, Seitengräben und Böschungen sind wieder instand zu stellen.

Markierung

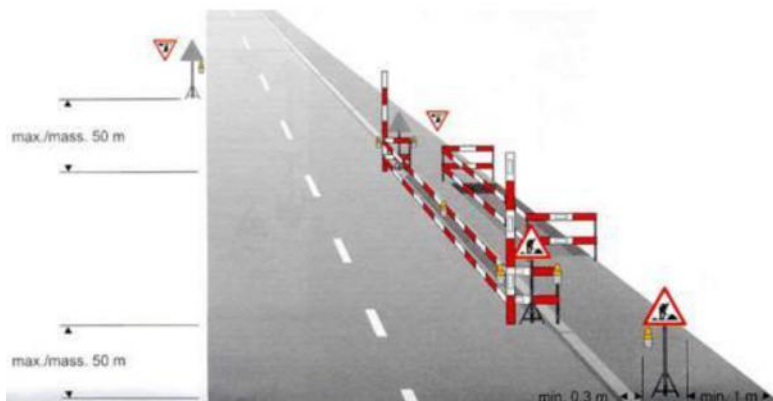
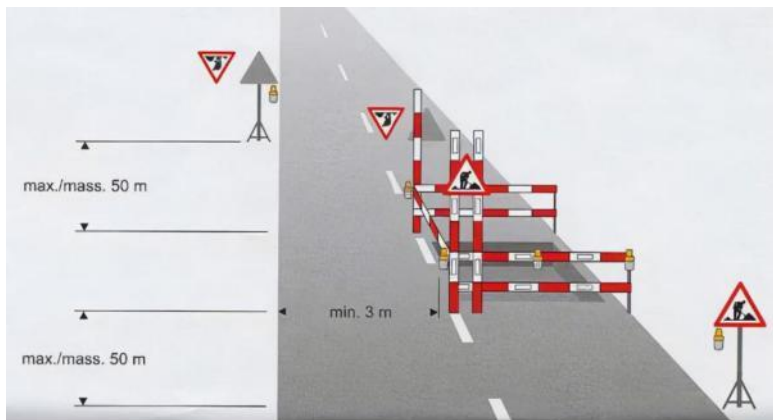
Werden bei den Grabarbeiten Markierungen der Gemeinde entfernt, wird die Erneuerung durch die Gemeinde beauftragt. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den Bewilligungsinhaber.

Fussgänger

Für Fussgänger muss ein gesicherter, abgesperrter Durchgang erstellt werden.

Signalisation

Für die Signalisation ist die Norm SN 640 886/ VSS 40 886 massgebend. Allfällige Signalisationen, die den Bestimmungen widersprechen, sind vorgängig durch den Bewilligungsinhaber abzudecken. Die Abdeckung ist nach der Nutzung zu entfernen.



Bei Abweichungen von den Vorschriften ist vorgängig mit dem Bauamtsvorsteher Rücksprache zu nehmen.